

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 23.06.2016

Beschluss-Nr.: 182-(VI.)/2016

Gegenstand der Vorlage:
Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" für das Jahr 2015

Gesetzliche Grundlagen:

§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Begründung:

Die Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband (UHV) „Untere Ohre“. Die Stadt Haldensleben hat an den UHV Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Durch § 56 WG LSA wird die Gemeinde ermächtigt, den Beitrag vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, umzulegen.

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für 2015 am 03.12.2015 beschlossen. Entsprechend der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Haldensleben und dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH) übernimmt der AVH die Umlage des Gewässerunterhaltsbeitrags.

Mit Schreiben vom 27.01.2016 weist die Kommunalaufsicht nun darauf hin, dass in der Umlagesatzung zwingend zu bestimmen ist, welcher Dritte beauftragt ist und welche konkreten Aufgaben er wahrzunehmen befugt ist. Die Aussage, dass die Stadt Haldensleben zum Zweck der Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ eine Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH) abgeschlossen hat und dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung vom AVH durchgeführt wird, reicht nach Auffassung der Kommunalaufsicht nicht aus.

Aufgrund dessen ist eine diesbezügliche Änderung der Satzung notwendig. Weiterhin ist eine Anpassung des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages an den Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes notwendig. Darüber hinaus wurde aus Kostengründen eine Kleinstbetragsregelung aufgenommen, die sich an den Kosten für die Erstellung der Bescheide einschließlich Porto orientiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss	18.05.2016	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten		
Ortschaftsrat Hundisburg	25.05.2016	
Ortschaftsrat Wedringen	30.05.2016	
Ortschaftsrat Satuelle	01.06.2016	
Ortschaftsrat Uthmöden	02.06.2016	
Hauptausschuss	09.06.2016	
Ortschaftsrat Süplingen	20.06.2016	
Stadtrat	23.06.2016	

Anlagen:

Anlage 1: Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Jahr 2015

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 die in der Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Jahr 2015“.

Die Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2015 bekannt zu machen.

Bürgermeisterin